

Bekanntmachung

Stromleitungen Weier – Eichstetten (LA 1610) und Freiburg – Abzweigung Appenweier (BL 437): Trassenbündelung als Gemeinschaftsleitung Offenburg, Bauabschnitt 2

Zugänglichmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2025 – Az. RPF24-0513.2-147 – die o.g. Trassenbündelung genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für den Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg (LA 1610 und BL 437), 2. Bauabschnitt, in den Gemeinden Offenburg (Gemarkung Offenburg), Schutterwald (Gemarkung Schutterwald) und Hohberg (Gemarkung Hofweier), Landkreis Ortenaukreis wird gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Der beantragte Bauabschnitt 2 betrifft den Abschnitt der Gemeinschaftsleitung im Bereich des Gewerbeparks Hoch³ auf den Gemarkungen Offenburg, Schutterwald und Hofweier. Der Abschnitt ist ca. 1,5 km lang.

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten der Netze BW GmbH (LA 1610) und der 110-kV-Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweier der DB Energie GmbH (BL 437). Im Zuge dessen sollen die beiden Leitungsanlagen auf einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden. Der hier gegenständliche Abschnitt der Gemeinschaftsleitung im interkommunalen Gewerbepark Hoch³ wird als erstes umgesetzt (Bauabschnitt 2), um eine zeitnahe Baufeldfreimachung und Erschließung des Gewerbegebietes zu ermöglichen.

Die neue Gemeinschaftsleitung ist mit der kleinräumigen Umlegung der 110-kV-Leitungsanlage Weier – Eichstetten (LA 1610) sowie dem Rückbau eines Leitungsabschnitts der bislang eigenständig, parallel geführten Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweier (BL 437) verbunden. Der neue Leitungsverlauf orientiert sich an der Erschließungsstraße des Gewerbeparks. Die neuen Maste werden höher als die Bestandsmaste errichtet, die Gesamtzahl der Maste reduziert sich auf insgesamt 11 Maste, wobei 13 rückgebaute Maste durch acht neue Maste der Gemeinschaftsleitung ersetzt werden. Die Maßnahme ist Teil der geplanten Gemeinschaftsleitung der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH, die zukünftig von Allmannsweier (Gemeinde Schwanau) bis zum Umspannwerk Weier verlaufen soll. Die gesamte Gemeinschaftsleitung wird eine Länge von ca. 20 km aufweisen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen und Zusagen.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen können ab dem Tage dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von zwei Wochen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG) beginnt am Freitag, den 27.02.2026 und endet am

Donnerstag, den 12.03.2026 (einschließlich).

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des oben genannten gesetzlichen Einsichtnahmezeitraums als zugestellt. Diese können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Freiburg, den 24.02.2026

Regierungspräsidium Freiburg

gez. Wichmann